



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Jentsch, Carl: Eine Rechtsphilosophie. 2

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Eine Rechtsphilosophie

Von Carl Jentsch

2



Die Abhandlung über Rechtstechnik ist zu fachmännisch gehalten, als daß sich ein Nichtjurist erlauben dürfte, darüber zu berichten. Dagegen ist der „Besondere Teil“, der sich in das Recht der Einzelpersonen und das Gesamtheitsrecht gliedert, allgemein verständlich und für jedermann interessant. Daß darin nicht der Zusammenhang jeder einzelnen Rechtsinstitution mit den von Kohler angenommenen philosophischen Grundideen des Rechts nachgewiesen wird, hat auch Laffon an einer Stelle seiner höchst anerkennenden Rezension des Werkes angedeutet. Rationalistische Naturrechtler glauben, daß der Mensch alles vermöge, was er wolle, daß er namentlich die absolut vernünftige, die vermeintlich natürliche Staats- und Gesellschaftsordnung nicht allein herausfinden, sondern auch verwirklichen könne, und daß es bis jetzt nur darum nicht geschehen sei, weil der Mehrzahl die richtige Einsicht fehle. So hat jüngst wieder einmal der französiferte Russe Novicow in seinem letzten Buche („Das Problem des Elends“) alle gesellschaftlichen Übel aus den irrigen Vorstellungen abgeleitet, die man ganz allgemein in Beziehung auf die Natur, Schaffung und Gewinnung des Reichtums hege. Auch die Sklaverei sei lediglich eine Wirkung dieser Irrtümer und für die Begründung der Kultur durchaus nicht notwendig gewesen. Kohler hält es mit der ziemlich allgemein anerkannten entgegengesetzten Ansicht. Abgesehen von der allertiefsten Kulturstufe, dem Jägerleben, auf der die Sklaverei noch gar nicht möglich war, habe diese sich sofort nach der Erklümmung der Kulturstufe des Ackerbaus als das einfachste und natürlichste Mittel, Helfer in der Arbeit zu gewinnen, dargeboten; sogar Kriege habe man geführt, um sich das unentbehrliche zweibeinige Arbeitvieh zu verschaffen; außerdem hat der Aberglaube Menschenopfer gefordert, zu denen man lieber Sklaven als Freie verwandte. Vor der Ausbildung einer höhern Gewerbetchnik sei die Sklaverei das einzige Mittel gewesen, größere Betriebe mit weitgehender Arbeitteilung einzurichten und dadurch die Produktion zu beschleunigen und zu vermehren, was dann eben den Fortschritt der Technik anbahnte. Das sei jahrhundertlang nicht anders möglich gewesen als durch massenhafte Aufopferung von Menschenleben und Menschenglück. „Das Opfer an [für] die Kultur ist das heiligste Opfer, das der Einzelne bringen kann, das er aber

auch bringen muß.“ Ein schlechter Trost freilich für die armen Sklaven, die von so erhabnen Dingen wie Kulturfortschritt und Entwicklung keine Ahnung haben; wissen doch in Sklavenstaaten nicht einmal die Herren etwas davon. Der unbeteiligte Zuschauer spricht ohne Entzücken und Enthusiasmus: allerlei Leiden sind eben unvermeidlich, und mit dem vorübergehend notwendig gewesen, im Orient und in Afrika vielleicht heute noch notwendigen häßlichen Institut versöhnt ihn einigermaßen die Erwägung, daß ungebildeten Menschen an Futter und guter Behandlung alles, an Freiheit und Menschenwürde wenig gelegen ist, daß die genannten beiden Bedürfnisse der Sklaven gar nicht selten befriedigt werden, und daß überhaupt ihre Lage meist nicht so schrecklich ist, wie man sie sich gewöhnlich vorstellt; außerdem: daß der Yankee gar nicht daran denkt, in dem durch einen blutigen Krieg befreiten Nigger die Menschenwürde anzuerkennen und ihn als seinesgleichen zu behandeln, und daß die Zahl der Freien, die teils von der Natur teils von der Grausamkeit und Selbstsucht und dem Unverstande ihrer Mitmenschen Entsetzliches zu leiden haben, nicht kleiner ist als die der Sklaven. Als eine der wichtigsten Wirkungen der allmählichen Überwindung der Sklaverei bezeichnet Kohler die Wertschätzung der Handarbeit, die Anerkennung ihres Adels, zu der sich selbst ein Aristoteles nicht habe emporschwingen können, der übrigens mit seinem berühmten Ausspruch vom Weber Schiffchen den Kern des Problems getroffen habe. Der Adel, wird in dem ihm gewidmeten kurzen Abschnitt gesagt, „hat so lange Daseinsberechtigung, als er dem Fortschritt der Kultur dient. Besteht der Adel, wie in Indien, aus Menschen höherer Stufe, dann ist nicht nur eine bevorzugte Stellung gerechtfertigt, sondern es ist auch ein richtiger Grundsatz, die rasseverschlechternde Mischung möglichst zu vermeiden.“ Der Abschnitt über das Familienrecht wird mit der Bemerkung eingeleitet, daß die Fortpflanzung, und zwar die geeignete Fortpflanzung, natürlich die erste Voraussetzung der Kulturentwicklung sei, eine Wendung, die wiederum die Vorstellung verrät, als sei der Mensch bloß ein Mittel, Kultur zu schaffen, die Kultur aber etwas an sich wertvolles, das vom Menschen getrennt gedacht werden könne und ohne ihn Wert habe. Solchen würden aber nach einer alles Leben vernichtenden Katastrophe die Überreste der objektiven Kultur wie Bücher, Kunstwerke und Maschinen nicht mehr haben, weil ja dann niemand mehr da wäre, der sie bewundern und benützen könnte, und dem sie darum etwas wert wären. Umgekehrt ist die Kultur nur wertvoll als das Mittel, die Menschennatur zu entfalten, und das Wertvolle ist der Mensch, der sich in ihrer Schöpfung und ihrem Genuß betätigt und entfaltet. Aber selbstverständlich ist es wahr, daß es keine Kultur geben könnte, wenn es keine Menschen gäbe, und daß für das Menschengeschlecht seine Selbsterhaltung das wichtigste Interesse, darum auch die Regelung des Familienlebens durchs Recht von der höchsten Wichtigkeit ist. „Die Fortpflanzungstätigkeit der Menschen ist aber, der menschlichen Natur entsprechend, mit einem ungeheuern Aufwande von

seelischen Erregungen, Gefühlen, Bestrebungen, von Freud und Leid verbunden und trägt damit eine Fülle von Idealitäten an sich, die bei den Beziehungen, die sich um die Fortpflanzung herumlagern, zur herrlichsten Entwicklung gelangen können. Jede Behandlung der Fortpflanzungseinrichtungen, die diese Beziehungen nicht hegt und fördert, ist verfehlt und für die Menschheit erniedrigend. Es ist deswegen nichts empörender, als wenn das Naturrecht des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts die Ehe in der Art eines Zuchtinstituts behandelte.“ Gegenwärtig geschieht das doch noch weit allgemeiner, unter der Führung allerdings nicht der Juristen, sondern der Biologen. Eine Ansicht Kants über den Gegenstand, die ich erst aus der Mitteilung Kohlers kennen lerne, und die sich hier nicht wiedergeben läßt, wird eine noch scheußlichere Roheit genannt. Der heute vorwiegenden Meinung gemäß läßt Kohler das Familienleben mit der Gruppenehe beginnen. Die Polygamie in den Ländern des Islam erklärt er mit allen Vernünftigen für ein Hindernis des Fortschritts, denn es sei „ein Grundschaden der Menschheit, wenn ihr die durchgeistigte Kulturarbeit des Weibes fehlt“. Die absolute Unlöslichkeit der Ehe hält er für eine Übertreibung; daß in Fällen, wo der Zweck der Ehe nicht erreicht wird, vielmehr aus dem Zusammenleben der unglücklich Verheirateten nur Dual und Verderben entspringen, das Band gelöst werden könne, sei ein dringendes Kulturbedürfnis. Das Ehehindernis der Verwandtschaft ist nach ihm eine eingeschränkte Anwendung des vom gesunden Instinkt eingegebenen Grundsatzes der Exogamie, das heißt des bei vielen Naturvölkern herrschenden Gesetzes, nach dem der junge Mann die Gattin nicht aus seinem, sondern aus einem fremden Stamme zu wählen hat. Als vernünftige Gründe des Verbots der Ehe zwischen nahe verwandten Personen führt Kohler an: die Befürchtung vor Entartung; wenigstens sollen die Gebrechen, mit denen eine Familie behaftet ist, nicht durch die Verbindung von Mitgliedern dieser Familie gehäuft und gesteigert werden. „Ein zweiter Grund liegt darin, daß sich verschiedene Familien miteinander verbinden sollen, damit das Gefüge des Staates fest und unverbrüchlich wird und nicht unter Reibungen der Geschlechter notleidet.“ In etwas anderer Fassung hat diesen Grund schon Thomas von Aquin ausgesprochen: Die Liebe soll sich nicht in einen engen Kreis einsperren, sondern von Familie zu Familie, von Stamm zu Stamm hinübergreifen, die Stämme miteinander verschlingen und so die Menschen zu einem Ganzen, zur Menschheit, verknüpfen. „Ein dritter Grund ist ein ethischer. Es soll verhindert werden, daß sich die geschlechtliche Leidenschaft im Schoße der Familie selbst entwickelt.“ Es werden dann die Entwicklung der mütterrechtlichen zur vaterrechtlichen Ehe, die Familienerziehung und das Familienvermögen behandelt. In Beziehung auf die unehelichen Kinder bezeichnet es der Autor als einen Fortschritt des Rechts, daß jetzt wenigstens ihr Erbrecht auf das Vermögen der Mutter anerkannt ist. Wenn sich der Vater nicht ermitteln läßt, demnach ein Erbanspruch auf das väterliche Vermögen nicht erhoben

werden kann, sollte nach Kohler die Erziehungspflicht dem Staate auferlegt werden. Es sei eine Ungerechtigkeit gegen das Kind, wenn man ihm den einen Elternteil nehme, und zugleich eine Schädigung des Volkswohls und der Kultur, wenn man so viele Kinder verkümmern lasse. „Die unrichtige Behandlung der unehelichen Kindschaft, die scheinheilige und kurzfristige Vogelstraußpolitik, die verkennet, welch tüchtiges Kapital geistiger Kraft hier verloren geht, hat lange Zeit unsre gesellschaftlichen Verhältnisse aufs tiefste geschädigt.“ In dem Abschnitt über die künstliche Verwandtschaft wird das Verschwinden der Blutbrüderschaft „aufs höchste bedauert, denn eine derartige Steigerung der Selbstlosigkeit, eine solche Hilfe in allen Lebenslagen muß unter allen Umständen als kulturfördernd erscheinen, wie überhaupt jede Idealität an sich die Kulturkraft eines Volkes erhöht, soweit sie nicht zu sehr mit zerstörenden Elementen gemischt ist.“

Das Kapitel „Recht des Vermögens“ beginnt mit der Definition: „Das Eigentum ist rechtsphilosophisch eine einzelpersönliche Beziehung des Rechtssubjekts zu einem körperlichen Gegenstande und setzt voraus, daß die Körperwelt aufgeteilt ist und nicht etwa dem gemeinsamen Genuß aller dient.“ Die Entstehung des Eigentums wird in der gebräuchlichen Weise dargestellt und das Privateigentum mit den bekannten Gründen gerechtfertigt. Immaterielle Güter dürfen nur zeitweise im Privateigentum belassen werden und müssen dann, um ihre Kulturbestimmung zu erfüllen, Gemeingut werden. Das gilt namentlich von Erfindungen, die sich bewähren. Habe sich aber eine Erfindung nicht bewährt, dann sei der Rückfall an die Gesamtheit erst recht notwendig; „denn unfruchtbare Rechte sind ein nutzloses Hemmnis und eine Quelle für menschliche Mißwirtschaft.“ Was nützt aber der Gesamtheit das Eigentum einer Erfindung, die sich nicht bewährt hat, die ihr also weder eine Kulturförderung noch eine Rente bringt? Für beide, für die Gesamtheit wie für den Erfinder, ist es vollkommen gleichgültig, in welchem Zeitpunkte das Patent auf eine wertlose Erfindung erlischt; seine ewige Fortdauer wäre sinnlos, würde aber keinen Schaden anrichten. Als ein sehr zweckmäßiges Mittel, gewisse Güter der Sondernutzung zu entziehen und dem Gesamtwohl dienstbar zu machen, wird das Tabu der Naturvölker dargestellt. Unter anderm wird noch gezeigt, wie die Veräußerlichkeit des Vermögens die Hauptursache der Vermögensungleichheit sei und der Mißstände, die aus übergroßer Verschiedenheit der Vermögen entspringen, und es werden die Mittel aufgezählt, mit denen man diese Übelstände zu mildern sucht. In diesen Milderungsversuchen offenbare sich das Gesetz der Kulturentwicklung, „daß die Vereinzelung immer wieder zur Vergesamtung, und daß somit die Ungleichheit immer wieder zur Gleichheit strebt.“

Von hohem Wert für die Kulturentwicklung, heißt es in dem Kapitel über das Schuldrecht, seien die Schuldverhältnisse; diese setzten die Einzelwirtschaften in beständige Beziehung zueinander und bewirkten so, daß die

verbundenen Einzelwirtschaften mehr leisteten, als sie in der Vereinzelung leisten könnten (indem sie zum Beispiel das Betriebskapital des Landwirts, des Fabrikanten verstärken). Die Schuldverhältnisse ermöglichen „einen Wechsel in den [Austausch der?] Wirtschaftsgegenständen“ und schützen die Gesellschaft vor der Verknöcherung, „die eintreten würde, wenn die Verteilung der Güter eine ewige und unverbrüchliche wäre“. Und sie stellen durch Zins und Diskont die Zukunft in den Dienst der Gegenwart. „Die Völker, die die Zukunft diskontieren, sind optimistische, zukunftsfreundige Völker.“ Den Orientalen erscheint es unerlaubt, zukünftige Werte in den Geschäftsverkehr einzubeziehen, daher die Zinsverbote. Und die Schuldverhältnisse erhöhen das ethische Niveau, indem sich ein festes Schuldrecht nur bilden kann auf Grund allgemein herrschender Wahrhaftigkeit, Treue, Vertrauenswürdigkeit und des dieser entsprechenden Vertrauens. Nur hätte bei dieser Gelegenheit hervorgehoben werden sollen, daß die ethisierende Wirkung des Schuldenmachens und Darlehens ins Gegenteil umschlägt, wenn von dem Mittel ein allzuhäufiger und unstatthafter Gebrauch gemacht wird. Selbst ein Rechtsphilosoph sollte es nicht unter seiner Würde halten, bei jeder Gelegenheit eine Philippika loszulassen gegen die in Deutschland herrschende unsittliche, unwirtschaftliche, besonders den Handwerker und den Kleinhändler schwer schädigende Pumpwirtschaft, der entgegenzuwirken das Hauptverdienst der Konsumvereine, der Einkaufsgenossenschaften und der Warenhäuser ist. In England und in Nordamerika haben nicht einmal die Ärzte und die Apotheker an Neujahr Rechnungen zu schreiben, weil auch bei ihnen Barzahlung die Regel ist. Die Vertragstreue, wird dann bemerkt, finde ihre Grenzen an der Erlaubtheit des Inhalts des Vertrages; sei dieser unsittlich, so dürfe das gegebene Wort nicht gehalten werden. Bedingung der verpflichtenden Kraft beim Vertrage sei namentlich die Freiheit beider Teile bei seiner Abschließung. Da diese auf der Seite des einzelnen armen Lohnarbeiters gegenüber dem kapitalkräftigen Unternehmer nicht vorhanden ist, so wird an einer spätern Stelle (beim „Dienstverkehr“) die kollektive Vertragsschließung gerechtfertigt. Das Kartell- und Trustwesen wird als ein Mißbrauch des Vertragsrechts charakterisiert. Eine der wichtigsten Umbildungen des ursprünglichen Schuldrechts besteht darin, daß an die Stelle der Haftung des Schuldners mit Leib und Leben die Verpflichtung tritt: der Gedanke und das Gefühl, daß man gewisse Gebote befolgen müsse, wenn man als ein vollberechtigtes und untadelhaftes Mitglied der Gesellschaft gelten wolle. Es sieht beinahe so aus, als solle die Pflicht aus dem Schuldrecht abgeleitet werden, dann aber scheint wieder die sittliche Verpflichtung bloß äußerlich an die juristische angeknüpft und jene bei dieser Gelegenheit kurz abgefertigt werden zu sollen. „Die Verpflichtung tritt auch in der Sittenlehre ein [tritt auch im sittlichen Gebiet ein, oder: auch die Sittenlehre hat sich mit der Pflicht zu befassen]. . . . Man hat diese Pflicht vielfach übertrieben, und von niemandem ist sie mehr übertrieben worden als von Kant und seinen Nachfolgern, die in

der Verknüpfung des kategorischen Imperativs mit der von Kant sonst abgelehnten oder wenigstens als unbewiesen bezeichneten Metaphysik das Heil der Menschheit erblickten. In der Tat ist es nicht ein starres Gebot, sondern es ist das Beteiligtsein des Einzelnen an der Gesamtheit, was die Pflicht erzeugt. Und daraus geht hervor: a) Es ist ein höherer Stand [eine höhere Stufe] der Sittlichkeit, wenn der Einzelne das Gebot nicht als Gebot empfindet, sondern mit der Gesamtheit so sehr in der Einigkeit des Denkens und Fühlens steht, daß er auch ohne besondres Gebot die Pflichten des Rechts und der Sittlichkeit erfüllt. b) Um so mehr ist die Ansicht zurückzuweisen, als ob die Sittlichkeit darin bestünde, daß man ein Gebot erfüllt im Widerspruch mit sich selbst und im Kampfe mit seinen eignen Wünschen und Bestrebungen. Richtig ist nur so viel, daß, wenn der Einzelne noch nicht so weit im Alleinheitsgefühl gelangt ist, daß ihm pflichtmäßiges Handeln zur andern Natur wurde, er doch seine Pflichten erfüllen soll und darum nötigenfalls einen Akt der Selbstüberwindung zu vollziehen hat.“ Einverstanden — im allgemeinen! Nur ist ergänzend zu bemerken, daß, wenn eine „schöne Seele“ rein pflanzenhaft aufwüchse und sich auslebte, niemals ein inneres Widerstreben zu überwinden, niemals einen Kampf zwischen Pflicht und Leidenschaft auszusechten hätte, bei ihr von Sittlichkeit kaum gesprochen werden könnte; man würde sich an ihrem Anblick erfreuen wie an dem einer schönen Blume, den Zoll jedoch, der dem bewährten Charakter gebührt, die Hochachtung, ihr kaum bewilligen. Der Grundgedanke Kants, daß nur die im Widerstande gegen die Naturtriebe bewährte Sittlichkeit wirkliche Sittlichkeit sei, muß als richtig anerkannt, bloß die rigoristische Übertreibung zurückgewiesen werden. Die Pflicht zur Wahrhaftigkeit, heißt es dann weiter, gehe nicht so weit, daß man bei einem Kauf- oder sonstigen Vertrage alles sagen müßte, was man über den Gegenstand des Vertrages weiß; „individuelle“ Dinge dürfe man, soweit sie nicht selbst Vertragsgegenstände werden, geheimhalten. Die Kulturentwicklung fordere, daß ein gesunder Tschinn walte. Was zum Gelingen einer Spekulation gehört, dürfe man verschweigen. Habe man erfahren, daß der Preis der Ware, die man eben kaufe, an einem andern Orte gestiegen sei, oder wisse man, daß er am Orte des Vertrages bald steigen werde, so brauche man das dem Verkäufer nicht zu sagen. Was die Sorgfalt betrifft, so sei man dazu weniger streng verpflichtet, wenn es sich um ein Schenkungsversprechen oder um einen Vertrag zwischen Mitgliedern derselben Familie handelt. Beim Pfandrecht wird unterschieden zwischen den (heute kaum noch vorkommenden) Fällen, wo das Pfand den Gläubiger befriedigt, und den Fällen, wo es in der Tat bloß Unterpand der Befriedigung ist und zum Beispiel nur dann, wenn es durch Verkauf in Geld verwandelt wird, den Gläubiger wirklich befriedigt. In den Fällen der ersten Kategorie trägt der Gläubiger die Gefahr: geht das Pfand zugrunde, so hat er von dem Schuldner nichts mehr zu fordern, denn er war ja befriedigt. In den Fällen der andern Art, den heute gewöhnlichen, besteht

nach Vernichtung des Pfandes die Schuld, also auch der Anspruch des Gläubigers, fort. Doch wirke die ältere Auffassung des Pfandes noch in die Gegenwart hinein, zum Beispiel „in dem Grundsatz unsers Konkursrechts, daß wer ein Pfand hat, nicht mehr seine ganze Forderung, sondern nur den Ausfall im Konkurs anmelden darf“.

In dem Kapitel vom Tausch und Kauf werden der Tauschwert und das Geld ungefähr in der Weise, nur natürlich sehr kurz, behandelt, wie ich es zu tun pflege. In der Lehre vom Zins wird anerkannt, daß die Zinsverbote früherer Zeiten aus mehreren Gründen berechtigt gewesen sind. Einmal weil es sich meist nicht um Produktiv- sondern nur um Notkredit handelte, wo also der Zins wirklich Wucher, das heißt ein durch Ausbeutung der Notlage des Nächsten erlangter Gewinn war. Dann weil unverschämt hohe, den Schuldner erdrückende Zinsen gefordert wurden, solange nicht regelmäßiges und allgemeines Zinsnehmen eine Konkurrenz der Kapitalisten erzeugt hatte, die den Zinsfuß auf ein erträgliches Maß herabdrückte. Endlich — ein Umstand, der bisher nicht gehörig beachtet worden ist, den hervorgehoben zu haben also dem Verfasser zu besonderm Verdienste angerechnet werden muß — weil das Zinsverbot den Vermögenden hinderte, sich zur Ruhe zu setzen. Er konnte von seinem Vermögen nur dann leben, wenn er es durch Arbeit nützte: als Grundbesitzer seinen Acker bebauen ließ, als Kapitalist sein Geld in einem Handel, einem Gewerbe anlegte, den oder das er selbst betrieb. Der Zwang, mit dem Kapital Arbeit und Sorge zu verbinden, ist den wenig industriellen Völkern sehr heilsam: er hilft, sie zur Arbeit zu erziehen. In der allgemeinen und stetigen Erwerbsarbeit erwacht dann der Erwerbsfönn und steigert sich in dem Maße, daß man nicht mehr bloß so viel erwerben will, als nötig ist, von den Zinsen leben zu können, sondern daß ein jeder, je reicher er wird, desto mehr Reichtümer noch dazu aufhäufen will. Auf dieser Stufe ist dann das Zinsverbot und auch schon die Zinstage, die ebenso wie die Warentage heilsam wirkt, solange die Konkurrenz fehlt, nicht mehr notwendig, vielmehr schädlich. Die allgemein dargebotne Möglichkeit, das Kapital durch Zinsnehmen zu verwerten, hat dann noch die weitere gute Wirkung, daß sie einen raschen und fortwährenden Kapitaltausch in Gang bringt, der das Kapital denen zuföhrt, die damit am meisten auszurichten vermögen. Zur Ausschaltung eines sehr wirksamen unlogischen oder richtiger irrationalen Elements, des Zufalls, und zur Überwindung des Hindernisses der Zeit, zur Diskontierung zukünftiger Werte dient in unsrer Zeit das so großartig organisierte Versicherungswesen. Eines der wichtigsten Mittel, die Arbeit produktiver zu machen, ist die Vergesellschaftung von Personen, von Kapitalien, namentlich auch in der Weise, daß sich ein Kapitalbesitzer mit einem oder mehreren Arbeit leistenden verbündet. Dabei, bemerkt Kohler, habe die Rechtsordnung besonders dafür zu sorgen, daß die Arbeit gehörig gewertet werde (der Arbeitende also bei der Gewinnverteilung dem Kapitalisten gegenüber nicht zu kurz komme), und daß keine

zu langen Bindungen eingegangen werden, bei auf längere Zeit abgeschlossenen Gesellschaftsverträgen die Möglichkeit der Kündigung dargeboten werde. Von der Schenkung wird gesagt, daß sie bei den Primitiven, die ganz oder halb kommunistisch lebten und noch keinen klaren Begriff vom Privateigentum hatten, durch das Abwechslungsbedürfnis veranlaßt worden seien: der Schenkende erwartete eine Gegengabe und forderte, wenn eine solche nicht gewährt wurde, das Geschenke zurück. Die scheinbare Schenkung war also nur Aufforderung zu einem Tausch. Erst allmählich vergeistigt sich das Geschäft, indem nicht ein materieller Gegenstand, sondern nur ein Dienst, zuletzt nur noch dankbare Gesinnung als Gegengabe erwartet wird. Widerruf kommt auch dann noch vor, hat aber, wie die Schenkung selbst, eine von der ursprünglichen verschiedene Bedeutung, da nicht das Ausbleiben des erwarteten Nutzens, sondern „die unethische Gesinnung des Beschenkten“ der Grund ist. „Das nicht seltne Übermaß im Schenken, das darin besteht, daß der Schenker nicht mehr den Charakter des Eigentums aufrecht erhält und mit seinem Vermögen schaltet, wie wenn es Gemeingut wäre, ist ein atavistischer Rückfall in jene früheren Zeiten, als das Eigengut noch nicht anerkannt war. Es ist dies eine der Arten der Verschwendung und eine ihrer hervorstechendsten Arten. Andre Arten sind Auswüchse einer ins Tolle gesteigerten Persönlichkeitsidee, oder sie beruhen auf Enthaltens- und Opfergedanken, die von hoch ethischer Bedeutung sein können, die aber überall da Anstoß erregen, wo sie andern ethischen Pflichten im Wege stehn.“ Nicht die Gedanken erregen Anstoß, sondern die aus ihnen hervorgehenden Schenkungen, und diese erregen nicht bloß Anstoß, sondern sie sind Unrecht, in der Kirchensprache ausgedrückt Sünde. Sie sind bekanntlich in der katholischen Kirche sehr häufig, wo die „fremdsinnigen“ Motive von „ichsinnigen“ wie Milderung und Verkürzung der im Fegefeuer zu erwartenden Leiden verstärkt werden. Sie werden nicht so oft durch geistliche Erbschleicherei veranlaßt oder verursacht, wie die Kirchenfeinde glauben, aber die Pflicht, Schenkungen und Vermächtnisse, durch die bedürftige Verwandte geschädigt werden, zu widerrufen, nötigenfalls zu verhindern, wird bei weitem nicht allgemein und nicht nachdrücklich genug erfüllt. Am verwerflichsten sind die Meßstiftungen, die weiter nichts sind als Geschenke an oft gar nicht bedürftige Geistliche.

In dem Abschnitt „Ausgleichungspflicht“ wird von der Haftung für Taten von Tieren und Sklaven gehandelt. Die Tiere werden anfänglich für vernünftige Wesen gehalten und als solche für die Schädigungen, die sie dem Menschen zufügen, verantwortlich gemacht und bestraft, manchmal nach Verurteilung in einem förmlichen Prozesse. Da der Eigentümer des verurteilten Tieres dieses nicht gern herausgab, so bildete sich die ja auch für den Geschädigten vorteilhaftere Gewohnheit aus, statt der Bestrafung des Tieres eine von seinem Herrn zu zahlende Entschädigung zu fordern; und da es in vielen Fällen offenbar wurde, daß nicht das Tier, sondern sein Hüter der eigentlich

Schuldige sei, wurde zuletzt dieser allein verantwortlich und haftbar gemacht. Die Vorstellung von einer Schuld des Tieres verlor sich zuletzt ganz, da es „eine Eigenart der Kulturwelt ist, zwischen Mensch und Tier einen dicken Strich zu machen, was früher unerhört gewesen wäre, und was den untern Schichten des Volkes auch jetzt noch nicht recht einleuchten will“. Gewisse obere Schichten aber, die Biologen und manche Psychologen, löschen den dicken Strich wieder aus, und wenn sie sich mit den Radikalsten der neuen kriminalistischen Schule verbünden, die als strenge Deterministen den Schuldbegriff vernichten und den Verbrecher als Geisteskranken behandeln, außerdem auch noch mit den Philozoen und Vegetariern buddhistischer und sonstiger Richtung, so wird man dahin kommen, daß der stöbige Ochse einem Tierirrenhause in Pflege gegeben wird, statt zu Beefsteaks verarbeitet zu werden. Die Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die von der Haftpflicht des Tierhalters handeln, sind vor drei Jahren verbessert worden. Den Grenzboten gebührt das Verdienst, durch eine prächtige Schilderung der Unvernunft in der Rechtsprechung, die sich aus der ursprünglichen Fassung ergab, zu dieser Verbesserung kräftig mitgewirkt zu haben. In dem Abschnitt über das Erbrecht und das Testament findet sich kein Gedanke, der besonders hervorgehoben zu werden verdiente.

Das „zweite Buch“ des besondern Teils: „Gesamtheitsrecht“ zerfällt in ein langes und ein kurzes Kapitel. Dieses handelt vom Menschheits- oder Völkerrecht, jenes, „Recht des Staates“, wird in die Hauptstücke: „Vom Staat“ und „Wirksamkeit des Staates“ gegliedert. Ich hebe aus diesem zweiten Buche nur einige wenige Gedanken heraus. Der Verfasser läßt die Staatenbildung mit der Einigung einer Anzahl von Gruppen durch die gemeinschaftliche Verehrung eines Tiergotts (Totems) beginnen. Wir sind doch wohl zu wenig über die Urfänge der Kultur unterrichtet, um behaupten zu können, daß der bei einigen heutigen Naturvölkern gefundene Totemkult ursprünglich allgemein geherrscht habe. Dagegen darf man mit dem Verfasser als sicher annehmen, daß der Staat ursprünglich Geschlechterstaat, räumlich nicht begrenzt gewesen und erst später Territorialstaat geworden ist. In dem Abschnitt über die Staatstheorien wird Aristoteles gelobt und kommt Plato sehr schlecht weg. Das Anstößige und Wunderliche an dessen Utopie, der er ja das weit nüchternere Buch von den Gesetzen hat folgen lassen, verschwindet, wenn man bedenkt, daß, wie ich (Hellenentum und Christentum S. 106 und 114) hervorgehoben habe, gar nicht die Lehre vom Staat, sondern das Wesen der Gerechtigkeit der eigentliche Gegenstand der Politie ist. Weil dieses Wesen, sagt Plato, für die schwache Erkenntnisraft des Menschen so schwer erkennbar sei wie kleine Buchstaben für ein schwaches Auge, müsse man das Bild der Gerechtigkeit in vergrößertem Maßstabe, in den Einrichtungen des Staates zeichnen, um daran zu erkennen, worin die Gerechtigkeit des einzelnen Menschen bestehe. Dabei komme nichts darauf an, ob ein vollkommen gerechter Staat möglich sei oder nicht, nur das sei wichtig, daß sein Bild richtig gezeichnet

werde. Plato hat nun drei verschiedene Bilder gezeichnet (in der Politie, im Politikos und in den Gesezen), und darüber schreibt Paul Wendland in den Preußischen Jahrbüchern, das sei ihm nur ein Spiel gewesen: eine Vorübung für künftige praktische Tätigkeit. Nur auf die Grundrichtung der Vorschläge komme es ihm an, nicht auf die Paragraphen der Geseze. Die Mehrheit der Entwürfe drücke den Gedanken aus, daß die Politik nie ans Ende komme, „weil das Leben unerschöpflich und die Geschichte unendlich ist. Jede Theorie ist Plato nur ein Durchschnittstypus, der die mannigfachen Varietäten der Wirklichkeit gar nicht erschöpfen kann und will.“ Endlich muß man bedenken, daß Plato nicht bloß Philosoph, sondern auch Dichter, vielleicht mehr noch Dichter als Philosoph gewesen ist. In dem Abschnitt „Staatspolitiker“ bietet Kohler drei mögliche Auffassungen von Machiavellis Principe dar. Die darin sich kundgebende Sympathie mit Cesare Borgia lasse sich aus der im Zeitalter Alexanders des Vierten allgemeinen Abstumpfung der sittlichen Empfindung erklären. Sie könne aber auch auf der Überzeugung beruhen, daß die Forderungen der Sittlichkeit unter Umständen hinter andern Forderungen der Kulturentwicklung zurückzutreten hätten. Möglicherweise endlich habe er, wie Spinoza vermutet, nur darum das Bild eines rücksichtslosen und gewissenlosen Gewaltmenschen sorgfältig gezeichnet, um seine Florentiner damit zu schrecken; er habe ihnen sagen wollen: Seht ihr, das wartet eurer, wenn ihr einen Fürsten haben wollt! Das letzte ist bestimmt unrichtig. Machiavelli haßte die demokratische Republik und ihre Parteikämpfe; die Einigung Italiens unter einem kräftigen Alleinherrscher, der die Fremden vertreiben würde, zu empfehlen, war der deutlich ausgesprochne Zweck seines Buches vom Fürsten. Eben deshalb sympathisierte er mit dem Papstsohne, weil dieser den Weg zu dem großen Ziele eingeschlagen zu haben schien. Daß ihn die Schandtaten des ebenso gewissenlosen wie klugen Eroberers nicht störten, erklärt sich aus den ersten beiden Umständen, die Kohler anführt; sie wirkten beide zusammen.

In den Betrachtungen über die Volksvertretung wird behauptet, die Ständevertretung habe keine Zukunft mehr. Das wollen wir abwarten; sind doch unsre politischen Fraktionen ihrem Wesen nach fast nur noch verschleierte Ständevertretungen, wie sich in den Debatten um den Zolltarif und jetzt wiederum in dem Streit um die Finanzreform besonders deutlich gezeigt hat. Das zweite Hauptstück „Wirksamkeit des Staates“ befaßt sich natürlich nur mit der Rechtspflege. Im ersten Abschnitte, „Rechtsgang“, verdient Beachtung, wie über den „Gottesprozeß“, der später dem „rationellen Prozeß“ gewichen ist, geurteilt wird. Man werde ihm nicht gerecht, wenn man darin lauter Lug und Trug sehe oder die dadurch tatsächlich manchmal bewirkte Ermittlung des Schuldigen für rein zufällig halte. Zu Lug und Trug nahm die Priesterschaft erst in den Zeiten des Verfalls ihre Zuflucht, und die Feierlichkeiten eines Ordaß wirkten auf die Seele des Gläubigen so stark, daß er sich durch Erröten, Erblichen oder Bittern als den Schuldigen verrate. Wenn aber auch

oft Unschuldige verurteilt worden sein mögen, so habe es doch zur Sicherung des Gesellschaftsfriedens beigetragen, daß überhaupt ein Urteil erfolgte, die Untat nicht ungepöhnt blieb, und der Glaube an die Zuverlässigkeit des Ordsals sei so stark gewesen, daß sich sogar der unschuldig Verurteilte für schuldig hielt und wähnte, er sei durch einen bösen Zauber, ohne es zu wissen, zum Mörder geworden. „Ein solches Opfer des Einzelnen verlangt die Weltgeschichte oft: der eherne Schritt der Entwicklung stampft Tausende zu Boden. Das ist eine furchtbare Erscheinung, die wir im Laufe der Kulturentwicklung möglichst zu mäßigen und zu mildern haben. Aber wir müssen auch hier den Gang des göttlichen Waltens einfach hinnehmen im Bewußtsein, daß auf solche Weise der Fortschritt der Welt sich vollzieht.“ Als ein Ausläufer des Ordsals ist der Eid nichts anderes „als eine Selbstverfluchung in der Erwartung, daß man dadurch den Fluch der Gottheit auf sich zieht, falls man im Unrecht ist“, woraus folgt (was Kohler nicht sagt), daß dort, wo der Glaube an den persönlichen Gott geschwunden ist, der Eid keinen Sinn mehr hat. Als schlimmste Folge des Gottesurteils bezeichnet der Verfasser die Folter. Ihr liege der Gedanke zugrunde: wie im Gottesurteil Feuer, Wasser und Waffen den Schuldlosen nicht verletzen, so wird er auch die Marter der Folter unbeschädigt überstehn. „Als aber diese Idee allmählich zerbrach, blieb die Folter doch noch übrig als Mittel, um irgendeine Aussage zu erzwingen, die man nötig zu haben glaubte.“ Sollte nicht dieser zweite Zweck des greulichen Instituts der erste und einzige gewesen sein? In Deutschland wenigstens ist es, soviel ich weiß, ohne Zusammenhang mit dem Ordsal und zu einer Zeit, wo dieses schon außer Brauch gekommen war, im Gefolge des kirchlichen Inquisitionsprozesses und des römischen Rechts eingeschleppt worden. England hat weder die Inquisition noch das römische Recht angenommen und ist darum auch von der Folter verschont geblieben; gesetzlich war diese niemals erlaubt, wenn sie auch tatsächlich manchmal angewandt worden ist wie in den „blutigen Assisen“ unter Jakob dem Zweiten. In der Darstellung des Strafrechts werden die neuen Theorien entschieden abgelehnt. Wenn die Idee der Gerechtigkeit ausgeschaltet, der Mensch entweder als ein Naturwesen geschildert werde, das seinen Trieben zu folgen gezwungen sei, oder als ein Produkt seiner Umgebung, das für seine Handlungen nicht verantwortlich gemacht werden könne, so gebe es eben kein Strafrecht mehr. Der neuen Schule solle jedoch nicht jedes Verdienst abgesprochen werden. Sie habe die Aufmerksamkeit auf Dinge gelenkt, die früher zu wenig beachtet worden seien. Es sei richtig, daß man durch Veränderung des Milieus, durch Fürsorgeerziehung, durch Sozialreform viele Ursachen des Verbrechens beseitigen könne, daß es mit der Bestrafung nicht abgetan sei, daß man sowohl auf die Besserung des Verbrechers wie auf den Schutz der Gesellschaft bedacht sein müsse, aber Fürsorge für den sittlich Gefährdeten oder schon Verdochnen und Schutz der Gesellschaft seien etwas anderes als die Strafjustiz, diese dürfe nicht mit jenen beiden vermischt werden.

Die Unvollkommenheit des Völkerrechts wird als ein vorläufig nicht zu beseitigendes Gebrechen der Menschheit anerkannt. Mit dem Gedanken, daß es ein überstaatliches Recht gebe, sei eine höhere Kulturstufe erklimmen worden, aber dieses Recht in einem Weltreiche oder einem Weltstaate verwirklichen zu wollen, sei ein utopischer Gedanke; es werde höchstens zu immer umfassenderen Staatenbünden und Bundesstaaten kommen. Daß der moderne Verkehr die Staaten immer inniger miteinander verbinde, sei nicht zu verkennen. Müsse man sich vorläufig auch mit der Humanisierung des Krieges begnügen, die von dem Grundsatz ausgehe, daß Krieg nur gegen den Staat, nicht gegen die Bevölkerung geführt werde, und daß den Gegnern nicht mehr Leiden zugefügt werden dürfen, als der Zweck des Krieges fordert, so stehe doch zu erwarten, daß die Kriege immer seltner werden und vielleicht einmal ganz aufhören werden. Der Hegelsche Satz, daß das Bestehende vernünftig sei, gelte ganz besonders im Völkerrecht, nicht in dem Sinne, daß das Bestehende schlecht hin vernünftig und keiner Besserung bedürftig wäre, sondern nur so, daß es trotz seiner Unvollkommenheit Gutes wirke, und daß seine gewaltsame Änderung die Lage der Menschen verschlimmern würde. — Ein Vorzug des Buches ist sein mäßiger Umfang; es kann darum solchen Nichtjuristen empfohlen werden, die sich ohne großen Aufwand von Mühe und Zeit eine Übersicht über das ganze Gebiet der Rechtswissenschaft verschaffen wollen.



Goethe als Freimaurer



In Nr. 40 der Grenzboten (1908) ist über das Wesen der Freimaurerei gesprochen und darauf hingewiesen worden, daß unter dem deutschen Maurertum auch die Vertreter des klassischen Idealismus, insbesondere Herder, Lessing, Goethe, Wieland, Fichte und andre zu nennen sind. (Eben ist ein Buch*) erschienen, in dem Goethes persönliche Beziehungen zur Freimaurerei geschildert werden, der er über fünfzig Jahre angehört hat. Die erste Annäherung an die Gesellschaften versuchte der Dichter schon 1764 in seiner Vaterstadt Frankfurt a. M., wo einige Jahre vorher die Arkadische Gesellschaft Philandria gestiftet worden war, die zu den geheimen Orden gehörte. Man wurde unter symbolischen Handlungen aufgenommen, nachdem unter großer Vorsicht eine gehörige Prüfung durch die Aufseher heimlich vorangegangen war. Goethe bestand diese Prüfung nicht, und

*) Goethe als Freimaurer. Von Gotthold Deile. Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin 1908. Sonderheft der Stunden mit Goethe. 337 S. Preis 4 Mark.